



Handreichung zur Bewerbung für den Masterstudiengang Literatur- und Kulturtheorie

1. Allgemeine Vorkenntnisse:

Zum Masterstudiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ kann zugelassen werden, wer einen grundständigen neuphilologischen Studiengang (in der Regel: B.A.) mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder einen fachverwandten („affinen“) Hochschulstudiengang mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat.

2. Was ist vor der Einschreibung zu beachten?

Der Masterstudiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ ist derzeit zulassungsfrei, es ist jedoch eine Bewerbung über das Portal ALMA der Universität Tübingen notwendig:

<https://alma.uni-tuebingen.de/alma/pages/cs/sys/portal/linkedPortlet.faces?portletGuid=0319ee1d-f5a2-431a-88b2-e2fbb0d400c2&sig=aa6cb6fa4714989f660ff1c94eb89b20>

Die Bewerbungsfrist für das Zulassungsverfahren läuft für Studierende aus EU-Ländern bis zum 15. März (für das Sommersemester) bzw. 15. September (für das Wintersemester) des jeweiligen Jahres, für internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli.

Formale Voraussetzungen für die Bewerbung:

a. Qualität des Abschlusses:

Das grundständige Studium muss mit der **Gesamtnote 2,5 oder besser** abgeschlossen sein.

b. Einschlägigkeit / Affinität des Abschlusses:

- Der grundständige Abschluss muss in der Regel **in einem neuphilologischen Fach** und mit einem **literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt** erfolgt sein, und zwar als **Hauptfach**. Wenn nur das **Nebenfach** einschlägig ist, kann man ebenfalls zugelassen werden, wenn die studierten Inhalte im Bereich der Literaturwissenschaft ausreichen (Näheres dazu unten unter 3.)
- Der grundständige Abschluss kann prinzipiell auch in einem **geeigneten ‚affinen‘ Fach** (wie beispielsweise Philosophie, Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Medienwissenschaft) erfolgt sein. Auch in diesem Fall kann man zugelassen werden: Fächer mit *philologischer* Grundausbildung im B.A.-Studium (z. B. Latinistik oder Gräzistik) können ohne weitere Auflagen als Voraussetzung anerkannt werden. Bei anderen Fächern werden von Fall zu Fall Auflagen gemacht (zusätzlich zu erbringende Seminare aus den literaturwissenschaftlichen Teilen eines entsprechenden B.A.-Faches), die bis zum Ende des zweiten Semesters erfüllt sein müssen (vgl. hierzu insgesamt unten unter 3.).

c. Fremdsprachenkenntnisse:

Vorausgesetzt werden gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen *eine* Englisch oder Französisch sein muss.

Die Einschlägigkeit des studierten Faches und die ‚überdurchschnittliche Gesamtnote‘ werden durch das Zeugnis des grundständigen Studienganges (also in der Regel das B.A.-Zeugnis) nachgewiesen; Fremdsprachenkenntnisse werden durch das Abiturzeugnis (ggf. auch durch ergänzende

Sprachkurs-Zeugnisse o.ä.; hier gilt: Englisch B2, Französisch: A2) nachgewiesen. Diese Nachweise werden über ALMA eingereicht bzw. hochgeladen.

Nicht-muttersprachliche Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Immatrikulation an der Universität Tübingen zusätzlich zu den oben genannten Fremdsprachenkenntnissen bei der Bewerbung für diesen Studiengang Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2/DSH-2 oder TestDaF TDN 4 nachweisen. Der Link auf den entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz ist hier:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_25_RO_DT.pdf

Zur Erläuterung der Sprachkenntnisse in Englisch bzw. Französisch, die *nicht* durch Abiturzeugnisse oder B.A.-Zeugnisse nachgewiesen werden:

Englisch:

Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau mit B2 nach GER:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 79 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl;
- IELTS mit mindestens der Stufe 6.5;
- -Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe B2 oder höher;

Befreit von der Vorlage des Sprachzertifikats sind Bewerber mit folgenden Sprachnachweisen:

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, die in englischer Sprache und in einem Land erworben wurde, dessen erste Amtssprache Englisch ist oder die in hoheitlicher Funktion eines dieser Länder erworben wurde;
- ein anerkannter, gänzlich in englischer Sprache abgelegter, mindestens dreijähriger Hochschulabschluss oder
- eine deutsche HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse mit der Abschlussnote „gut“.

Französisch:

Nachweis über die Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau der Stufe A2 GER:

- Delf A2

Befreit von der Vorlage des Sprachzertifikats sind Bewerber mit folgenden Sprachnachweisen:

- Schulzeugnisse mit mind. drei Schuljahren Französischunterricht oder
- Hochschulzugangsberechtigung in französischer Sprache oder
- Hochschulabschluss in französischer Sprache oder
- Staatsangehörigkeit eines Landes mit Amtssprache Französisch.

3. Wenn der Abschluss nicht zweifelsfrei einschlägig bzw. nicht im Hauptfach einschlägig ist:

In diesen Fällen kann man aufgrund der Prüfung der Unterlagen durch die Koordination dennoch zugelassen werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihr grundständiges Studium einschlägig ist und den nötigen Umfang aufweist, sollten Sie möglichst **aussagekräftige Unterlagen** über die Inhalte und den Umfang der von Ihnen absolvierten Lehrveranstaltungen im Onlineportal ‚hochladen‘ (z. B. Transcripts, Scheine etc.). Nach einer internen Prüfung erfolgt dann gegebenenfalls die Zulassung durch das Studierendensekretariat, unter Umständen mit bestimmten Auflagen (z. B. mit der Auflage, während des ersten Studienjahres ein oder zwei Seminare in einem literaturwissenschaftlich-neuphilologischen B.A.-Fach ‚nachzuholen‘). In Einzelfällen können auch weitere aussagekräftige Unterlagen durch die Koordination bei den Bewerberinnen bzw. Bewerbern angefordert werden.

4. Falls das B.A.-Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt:

In diesem Fall kann die Bewerbung auch auf der Basis eines vorläufigen Transcripts of Records erfolgen, aus dem hervorgeht, dass ein ‚überdurchschnittlicher‘ Abschluss im Sinne der obigen Definition (Gesamtnote 2,5 oder besser) zu erwarten ist. Die Zulassung erfolgt dann unter der ‚auflösenden Bedingung‘, dass das Abschlusszeugnis, das mindestens die Note 2,5 ausweist, bis spätestens 30. Juni (Sommersemester) bzw. 31. Dezember (Wintersemester) nachgereicht wird.

5. Internationale Studierende, die diesen Studiengang regulär (und nicht im Rahmen eines Austauschprogramms) studieren und ihren Abschluss in Tübingen machen möchten, wenden sich direkt an das Dezernat IV der Universität, Abteilung ‚Beratung und Zulassung internationaler Studierender‘. Dort finden Sie auch nähere Informationen zu den erforderlichen Unterlagen.

<https://uni-tuebingen.de/international/studierende-aus-dem-ausland/beratungsangebote-fuer-internationale-studierende/>

Hier finden Sie Näheres zur Zulassung:

<https://uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung/iv-studierende/zulassung-internationaler-studierender/>

Koordination des Masters Literatur- und Kulturtheorie:

theoriemaster@nphil.uni-tuebingen.de

Besuchen Sie auch unsere Homepage:

www.theoriemaster.de

Bewerben Sie sich jetzt!

